



Merkblatt Nationales Visum

Aufenthaltsdauer von mehr als 90 Tagen (Aufenthalte zur Erwerbstätigkeit, Familienzusammenführung, Studium etc.)

I. Allgemeine Information

Für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen in Deutschland müssen bolivianische Staatsangehörige ein nationales Visum beantragen.

In der Regel ist bei diesem Verfahren die Beteiligung zuständiger Inlandsbehörden vorgesehen. Das Verfahren kann daher bis zu drei Monate dauern. Für die Beantragung ist eine persönliche Vorsprache mit Termin erforderlich. Ein Termin muss über das Terminvergabesystem der Botschaft La Paz online gebucht werden:

https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?locationCode=lapa&request_locale=de

Die Gebühr für den Antrag auf ein nationales Visum beträgt 75 Euro.

Die Gebühr ist bei Antragstellung zum aktuellen Kurs der Zahlstelle der Botschaft in Bolivianos bar zu entrichten. Euro, US-Dollar, Kreditkarten oder Schecks können nicht entgegengenommen werden.

Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei Nichterteilung eines Visums einbehalten.

Anwendbare Gebührenbefreiungen (Ehepartner von deutschen Staatsangehörigen und anderen EU-Bürgern, Stipendiaten deutscher öffentlicher Institutionen) bzw. Gebührenermäßigungen (minderjährige Antragsteller 30 Euro) werden bei Antragstellung geprüft.

II. Antragsunterlagen

WICHTIGER HINWEIS FÜR ALLE ANTRÄGE

Zur Prüfung des Antrags sind die Dokumente grundsätzlich im Original mit zwei Kopien vorzulegen. Bolivianische Urkunden müssen mit einer Apostille des bolivianischen Außenministeriums versehen sein. Für Dokumente (außer Reisepass), die nicht in der deutschen Sprache verfasst sind, muss eine offizielle Übersetzung angefertigt werden (Übersetzerliste der Botschaft unter www.la-paz.diplo.de).

Zur zügigen Bearbeitung des Antrags müssen die Dokumente in der hier aufgeführten Reihenfolge sortiert sein. Bitte beachten Sie, dass für jeden Antrag **allgemeine Unterlagen, zusätzliche Unterlagen je nach Aufenthaltzweck und Unterlagen zu Reiseverlauf und Reisekrankenversicherung** benötigt werden.

1. allgemeine Unterlagen

- zwei vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare (wichtig: Telefonnummer oder E-Mailadresse zur Kontaktaufnahme neben der Unterschrift notieren)
- zwei **biometrische** Passfotos 4,5 cm x 3,5 cm (heller Hintergrund)
- gültiger Reisepass (Original und Kopie der Personendatenseite und anderer Visa)
- falls vorhanden: bisherige abgelaufene oder ungültige Reisepässe

2. zusätzliche Unterlagen je nach Aufenthaltzweck

Studierende an deutschen Universitäten

- (unbedingte oder bedingte) Zulassung zum Studiengang bzw. Studienkolleg
- Nachweis über Hochschulzugangsberechtigung ("bachillerato")
- Nachweis über vorherige abgeschlossene Studiengänge (bei Postgraduiertenstudiengang)
- Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse für das Studium (soweit das Vorliegen der Sprachkenntnisse nicht aus der Zulassung hervorgeht)
- Nachweis zur Finanzierung des Studiums (11.208,- Euro für das erste Jahr):
Verpflichtungserklärung eines Dritten mit Vermögen in Deutschland (Verpflichtungserklärung aus Deutschland oder von der Botschaft La Paz. Im letzteren Fall sind durch den Erklärenden als Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel in Deutschland Einkommensnachweise und die Kontoauszüge der letzten sechs Monate vorzulegen.)
oder
Sperrkonto mit einem Saldo von mind. 11.208,- Euro. Anbieter finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/sperrkonto/375488>)
- Nachweis zur Wohnadresse in Deutschland, soweit diese bereits feststeht

Sonderfall: Studierende mit Stipendium einer deutschen Organisation

Nachweise zu Hochschulzugangsberechtigung, Sprachkenntnissen und bisherigen Abschlüssen müssen nicht vorgelegt werden. Als Nachweis zur Finanzierung des Studiums dient die Stipendienbestätigung (z.B. DAAD, KAAD, Erasmus) mit detaillierten Angaben zum Stipendium und zum Studienort. Die Bearbeitungsdauer von Visumanträgen für Stipendiaten deutscher Organisationen beträgt in der Regel eine Woche.

Sonderfall: Studienbewerber/in

Liegt eine Zulassung zum Studiengang noch nicht vor, kann ein Visum auch als Studienbewerber/in beantragt werden. In diesem Fall sind anstelle der Zulassung Nachweise für die Studienabsichten (z.B. erste Kontakte mit deutschen Hochschulen, Motivationsschreiben) vorzulegen sowie Nachweise über Sprachkenntnisse B1 der Unterrichtssprache des angestrebten Studiengangs.

Wenn innerhalb der Gültigkeit des Visums bzw. Aufenthaltstitels (mit Verlängerung durch die Ausländerbehörde max. neun Monate) keine Zulassung zum Studiengang erreicht wird, ist eine erneute Ausreise erforderlich.

Sonderfall: Studienvorbereitender Sprachkurs

Liegt eine Zulassung zum Studiengang noch nicht vor und sollen erforderliche deutsche Sprachkenntnisse hierfür erworben werden, kann ein Visum für einen studienvorbereitenden Sprachkurs beantragt werden. In diesem Fall sind Nachweise für die Studienabsichten (z.B. erste Kontakte mit deutschen Hochschulen, Motivationsschreiben) und die Anmeldebestätigung zu einem Intensivsprachkurs (tägliches Unterricht mit min. 18 Unterrichtsstunden pro Woche) vorzulegen, der auf die Vorbereitung eines Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse für den Hochschulbesuch (z.B. DSH, TestDaF, ZOP des Goethe-Instituts) ausgerichtet ist.

Sprachkurs (NICHT Studienvorbereitender Sprachkurs, siehe oben)

Bitte beachten Sie, dass bei Sprachkursen ein sich direkt anschließender Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit in der Regel nicht möglich ist. Bei Sprachkursen, die der Vorbereitung der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation dienen, bitte den entsprechenden Absatz berücksichtigen.

- Anmeldebestätigung zu einem Intensivsprachkurs (tägliches Unterricht mit min. 18 Unterrichtsstunden pro Woche)
- Nachweise zur Motivation für den Sprachkursbesuch (z.B. Nachweis des Arbeitgebers über die Notwendigkeit des Erwerbs von Sprachkenntnissen, Studienbescheinigung u.a.)
- ausführlicher Lebenslauf und bisherige Arbeits- und Studiennachweise
- Nachweis zu bereits bestehenden Deutschkenntnissen
- Nachweis zur Finanzierung des Lebensunterhalts (947,- Euro/ Monat):
Nachweis über eigene ausreichende finanzielle Mittel
oder
Verpflichtungserklärung eines Dritten mit Vermögen in Deutschland (Verpflichtungserklärung aus Deutschland oder von der Botschaft La Paz. Im letzteren Fall sind durch den Erklärenden als Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel in Deutschland Einkommensnachweise und die Kontoauszüge der letzten sechs Monate vorzulegen)
oder
Sperrkonto mit einem min. Saldo von 947,- Euro/ Monat. Anbieter finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/sperrkonto/375488>)
- Nachweis zur Wohnadresse in Deutschland, soweit diese bereits feststeht

Aufenthalt zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation

Allgemeine Informationen zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation sind im Informationsportal der Bundesregierung www.anererkennung-in-deutschland.de (auch auf Spanisch) und über das IQ-Förderprogramm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter www.netzwerk-iq.de (auch auf Englisch) zu finden.

- Bescheid über die Notwendigkeit von Anpassungsmaßnahmen oder weiteren Qualifikationen für die Anerkennung der Berufsqualifikation der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle (sog. Defizitbescheid)
- Anmeldebestätigung zu einer geeigneten Bildungsmaßnahme, um die im o.g. Bescheid genannten Defizite auszugleichen (je nach Einzelfall können dies Sprachkurse, Vorbereitungskurse für Kenntnisprüfungen u.ä. sein)
- ausführlicher Lebenslauf und bisherige Arbeits- und Studiennachweise und Nachweis zu bereits bestehenden Deutschkenntnissen
- Nachweis zur Finanzierung des Lebensunterhalts (827,- bzw. 947 Euro/ Monat):
Nachweis über eigene ausreichende finanzielle Mittel)
oder
Verpflichtungserklärung eines Dritten mit Vermögen in Deutschland (Verpflichtungserklärung aus Deutschland oder von der Botschaft La Paz. Im letzteren Fall sind durch den Erklärenden als Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel in Deutschland Einkommensnachweise und die Kontoauszüge der letzten drei Monate vorzulegen)
oder
Arbeitsvertrag / verbindliches Arbeitsplatzangebot mit Angaben zum Gehalt, wenn eine Beschäftigung geplant ist, die in engem Zusammenhang mit der späteren Beschäftigung steht, für die die Berufsqualifikation anerkannt werden soll.
- Nachweis zur Wohnadresse in Deutschland, soweit diese bereits feststeht

Erwerbstätigkeit

Au-Pair-Tätigkeit

(Mindestalter 18 Jahre bei Beschäftigungsbeginn, Höchstalter 26 Jahre bei Antragstellung, max. Aufenthaltsdauer 1 Jahr)

- Au-Pair-Vertrag mit der Familie oder einer Vermittlungsagentur mit RAL-Gütesiegel in Deutschland (min. 6 Monate bis max. 1 Jahr)
- Nachweis über Deutschgrundkenntnisse (A1)
Die Nachweise müssen von der Organisation ALTE (Association of Language Testers in Europe) und ihrer Partner zugelassen sein. In Bolivien sind derzeit die anerkannten Nachweise die Sprachzertifikate des Goethe-Instituts La Paz, sowie der deutsch-bolivianischen Kulturinstitute in Santa Cruz, Cochabamba und Sucre.
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben mit Angaben zur beruflichen Perspektive nach dem Au-Pair-Aufenthalt

Visum für Aufenthalt mit Blue Card (Blaue Karte EU)

(Hochqualifizierte mit Arbeitsvertrag und einem Mindestbruttogehalt von 56.400 Euro/ Jahr)

Allgemeine Informationen zur Blauen Karte EU sind im Internetangebot des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unter www.bamf.de und über das Fachkräfteportal www.make-it-in-germany.com zu finden.

- Lebenslauf über den beruflichen Werdegang, mit Zeugnissen, Diploma, etc.
- Deutscher Hochschulabschluss oder anerkannter ausländischer Hochschulabschluss oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer Hochschulabschluss.
Ob Ihr ausländischer Hochschulabschluss anerkannt oder vergleichbar ist, können Sie in der Datenbank ANABIN abfragen: <http://anabin.kmk.org/>. Bitte Ausdruck vorlegen.
- Arbeitsvertrag / verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung mit Angaben zum Bruttojahresgehalt von min. 56.400,- Euro/Jahr. Für das Mindestbruttogehalt gilt für Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachleute ein Betrag von 43.992,- Euro/Jahr.
- Nachweis zur Wohnadresse in Deutschland, soweit diese bereits feststeht

Visum zur Arbeitssuche für Fachkräfte (max. Aufenthaltsdauer 6 Monate)

Allgemeine Informationen zur Fachkräftemigration finden Sie im Fachkräfteportal www.make-it-in-germany.com

- Lebenslauf über den beruflichen Werdegang, mit Zeugnissen, Diplomen o.ä.
- Deutscher Hochschulabschluss oder anerkannter ausländischer, einem deutschen vergleichbarer Hochschulabschluss.
Ob Ihr ausländischer Hochschulabschluss anerkannt oder vergleichbar ist, können Sie in der Datenbank ANABIN abfragen: <http://anabin.kmk.org/>. Bitte Ausdruck vorlegen.

- Motivationsschreiben mit Angaben zur geplanten Arbeitsplatzsuche (Branche, Region, geplanter Aufenthaltsort/Unterkunft etc.)
- Soweit bereits verfügbar: weitere Nachweise über die Vorbereitung der Arbeitsplatzsuche
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts
Sperrkonto mit einem min. Saldo von i. d. R: 947,- Euro/Monat. Anbieter finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/sperrkonto/375488>)
oder
Verpflichtungserklärung eines Dritten mit Wohnsitz in Deutschland für den Aufenthaltzweck „Arbeitsplatzsuche“
- Nachweis zur Wohnadresse in Deutschland, soweit diese bereits feststeht

Freiwilligendienst

- Lebenslauf in deutscher Sprache
- Motivationsschreiben mit Angaben zur beruflichen Perspektive nach dem Freiwilligendienst
- Nachweise zum bisherigen sozialen Engagement
- Vertrag / Vereinbarung über den Freiwilligendienst in Deutschland (Angaben zur Tätigkeit, Notwendigkeit von deutschen Sprachkenntnissen, Taschengeld, Unterbringung). Enthält der Vertrag oder eine andere Bestätigung der Einsatzstelle keine Angaben zu Unterkunft und Verpflegung, sind ergänzende Nachweise zur Sicherung des Lebensunterhalts vorzulegen.
- Sofern keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache vorliegen, ist durch eine Bestätigung der Einsatzstelle/des Trägers nachzuweisen, dass auf Sprachkenntnisse zunächst verzichtet wird und die Sprachkenntnisse durch Sprachkurse nach Einreise erworben werden können.

Hinweis zum Bundesfreiwilligendienst: Der Vertrag muss sowohl vom Freiwilligen als auch vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) sowie der Einsatzstelle, der Zentralstelle und ggf. von der Stelle, die den Freiwilligendienst durchführt (Träger) unterzeichnet sein.
Hinweis zu den Jugendfreiwilligendiensten (Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)): Der Vertrag muss sowohl vom Freiwilligen als auch dem jeweiligen Träger und ggf. der Einsatzstelle unterzeichnet sein.

Familienzusammenführung

Anträge auf Familienzusammenführung sind auch in den Fällen möglich, wo die Ausreise der Bezugsperson nach Deutschland gleichzeitig mit dem/der Antragsteller/in erfolgt (z.B. Übersiedlung einer deutsch-bolivianischen Familie).

Ehegattennachzug/ Nachzug zum eingetragenen Lebenspartner (bei gleichgeschlechtlichen Paaren) (Mindestalter 18 Jahre)

- Heiratsurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde
- Passkopie des deutschen Ehepartners/ Lebenspartners bzw. des ausländischen Ehepartners/ Lebenspartners (mit Aufenthaltstitel für Deutschland)
- bei ausländischem Ehepartner/Lebenspartner: Nachweise zum Lebensunterhalt und zu ausreichendem Wohnraum (z.B. Mietvertrag). Für Ehepartner/eingetragene Lebenspartner von Nicht-Deutschen-EU-Staatsangehörigen ist der Nachweis zum Lebensunterhalt nicht erforderlich.
- Nachweis über Deutschgrundkenntnisse (A1)
Die Nachweise müssen von der Organisation ALTE (Association of Language Testers in Europe) und ihrer Partner zugelassen sein. In Bolivien sind derzeit die anerkannten Nachweise die Sprachzertifikate des Goethe-Instituts La Paz, sowie der deutsch-bolivianischen Kulturinstitute in Santa Cruz, Cochabamba und Sucre. Für Ehepartner/eingetragene Lebenspartner von Nicht-Deutschen-EU-Staatsangehörigen ist der Nachweis zu Deutschgrundkenntnissen (A1) nicht erforderlich.
- Aktuelle Meldebescheinigung als Nachweis zur Wohnadresse in Deutschland

Eheschließung/ Verpartnerung (bei gleichgeschlechtlichen Paaren)

- Anmeldung zur Eheschließung bzw. Verpartnerung beim deutschen Standesamt, nicht älter als 6 Monate
- Nachweis zur Ledigkeit („Certificado de soltería“ vom bolivianischen Standesamt)
- Passkopie der/des deutschen Verlobten bzw. der/des ausländischen Verlobten (mit Aufenthaltstitel für Deutschland)
- bei ausländischem Ehepartner: Nachweise zum Lebensunterhalt und zu ausreichendem Wohnraum (z.B. Mietvertrag). Für Ehepartner/eingetragene Lebenspartner von Nicht-Deutschen-EU-Staatsangehörigen ist der Nachweis zum Lebensunterhalt nicht erforderlich.

- Verpflichtungserklärung der/des Verlobten (Die Vorlage ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht verpflichtend, kann aber von der Ausländerbehörde in Deutschland nachgefordert werden.)
- Nachweis über Deutschgrundkenntnisse (A1)
Die Nachweise müssen von der Organisation ALTE (Association of Language Testers in Europe) und ihrer Partner zugelassen sein. In Bolivien sind können derzeit als anerkannte Nachweise die Sprachzertifikate des Goethe-Instituts La Paz, sowie der deutsch-bolivianischen Kulturinstitute in Santa Cruz, Cochabamba und Sucre erworben werden. Für Ehepartner/eingetragene Lebenspartner von Nicht-Deutschen-EU-Staatsangehörigen ist der Nachweis zu Deutschgrundkenntnissen (A1) nicht erforderlich.
- Aktuelle Meldebescheinigung als Nachweis zur Wohnadresse in Deutschland

Familienzusammenführung von Minderjährigen zum sorgeberechtigten Elternteil

- Geburtsurkunde (bei nicht miteinander verheirateten Eltern zusätzlich Auszug aus dem Geburtsregister) des Minderjährigen
- Passkopie des sorgeberechtigten Elternteils (mit Aufenthaltstitel für Deutschland)
- bei ausländischem Ehepartner des sorgeberechtigten Elternteils: Nachweise zum Lebensunterhalt und zu ausreichendem Wohnraum
- Nachweis zum alleinigen Sorgerecht bzw. bei gemeinsamem Sorgerecht notarielle Einverständniserklärung des Weiteren (nicht ausreisenden) Sorgeberechtigten
- bei Minderjährigen ab dem 16. Lebensjahr (sofern sie ohne die/ den Sorgeberechtigten einreisen): Nachweis über Deutschkenntnisse C1
- Aktuelle Meldebescheinigung als Nachweis zur Wohnadresse in Deutschland

Familienzusammenführung des sorgeberechtigten Elternteils zum minderjährigen deutschen Kind

- Geburtsurkunde (bei nicht miteinander verheirateten Eltern zusätzlich Auszug aus dem Geburtsregister) des Minderjährigen
- Passkopie des anderen sorgeberechtigten Elternteils
- Nachweis zum gemeinsamen Sorgerecht, sofern dieses nicht aus gesetzlicher Regelung hervorgeht
- Aktuelle Meldebescheinigung als Nachweis zur Wohnadresse in Deutschland

3. Unterlagen zu Reiseverlauf und Reisekrankenversicherung

- Flugreservierung, soweit der Aufenthaltszeitraum bereits feststeht
- schengenweit gültige Krankenversicherung
Die Krankenversicherung muss eine Mindestkostendeckung von 30.000 Euro haben, die Rückführung im Krankheits- oder Todesfall einschließen und für den Zeitraum der Gültigkeit des Visums abgeschlossen werden (**90 Tage bei Familienzusammenführung bzw. 180 Tagen in anderen Fällen**). Der Nachweis zur Krankenversicherung kann auch nachgereicht werden, sobald das Reisedatum feststeht. Bei Verlängerung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde ist eine Krankenversicherung in Deutschland abzuschließen.

III. Wichtige Hinweise zum Verfahren

Dieses Merkblatt umfasst die häufigsten Antragskonstellationen bei der Botschaft La Paz. **Im Einzelfall behält sich die Botschaft vor, zusätzliche Unterlagen - auch nach Annahme des Antrags - anzufordern.**

Bei Abholung sind die Visumdaten umgehend zu prüfen. Die Botschaft übernimmt keine Haftung, sofern Fehler erst bei Reiseantritt entdeckt werden.

In der Regel werden nationale Visa mit einer Gültigkeitsdauer von 90 Tagen (Familienzusammenführung) bzw. 180 Tagen (in anderen Fällen) erteilt. Zu Beginn des Aufenthalts ist die Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde erforderlich, sowie die Vorsprache bei der zuständigen Ausländerbehörde am deutschen Wohnort, um den endgültigen Aufenthaltstitel zu beantragen.